

Informationen zum neuen Lebensmittelrecht ab 01.05.2017

nLIV = neue Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel

Angabe „Enthält Koffein“

Röstkaffee wird aus unserer Sicht nicht in Anhang 2 Teil B Ziffer 4 der nLIV eingeordnet (Getränke mit erhöhtem Koffeingehalt oder Lebensmittel mit Zusatz von Koffein). Demzufolge benötigen Packungen auch in der Zukunft keine entsprechenden Hinweise.

Nährwertdeklaration

Nach Anhang 9 Ziffer 7 der nLIV ist Röstkaffee von der obligatorischen Nährwertdeklaration ausgenommen.

Angabe der Herkunft von Zutaten und Produktionsland

Nach Durchsicht der Bestimmungen Art. 15 und 16 nLIV sind wir der Meinung, dass Röstkaffee in der Schweiz produziert wird, da es in der Schweiz genügend bearbeitet oder verarbeitet worden ist (Art. 15 lit. b): Produktionsland = Schweiz als Röstort.
Rohkaffee wird zu Röstkaffee verarbeitet.

Inwiefern jetzt die Herkunftsländern der Zutaten (Rohkaffee) einzeln aufzuführen sind oder eine generelle geographische Regionalbezeichnung wie z.B. Zentralamerika (anstelle z.B. von Nicaragua) genügend ist, ist mit der zukünftigen Praxis abzuklären. Der Sinn der Bestimmung ist, dass kein Konsument über die Herkunft der Zutaten getäuscht wird.

Für diesen Punkt empfehlen wir eine Abklärung mit den örtlichen Behörden betreffend **zukünftiger Praxis (Lebensmittelinspektorat)**.